

Voraus per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 08.03.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeseer Strasse 131 hat eine solche Versteigerung nicht verdient
Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren
Geschädigte / Betroffene: Eva Ockl (Eigentümer), Albin Ockl

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt. Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen erheben die Geschädigten Einspruch. Dieses Versteigerungsverfahren ist ein Skandal.

Begründung:

01. Leitung des Verseigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen

02. Rahmen des Verseigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen

03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar

04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar

05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal

06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat

Zu 01. Leitung des Verseigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen

Für die spätklassizistische Gründerzeitvilla, die am 19.02.2012 versteigert werden sollte, wird entgegen dem Vortrag der Leitung des Versteigerungsverfahrens keine Grundsteuer geschuldet: siehe beiliegenden Abgabenbescheid vom 18.02.2013. Es ist für die Geschädigten nicht nachvollziehbar, dass **auch noch auf der Versteigerung zu Lasten der Geschädigten Falschinformationen** ausgegeben werden. Wie kann es sein, dass die Geschädigten während der Versteigerung deswegen auch noch Einspruch erheben müssen?

Zu 02. Rahmen des Verseigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen

Darüber hinaus ist für die Geschädigten nicht ersichtlich, dass der Rahmen dieser Versteigerung dem Versteigerungsobjekt angemessen ist. **Es wurde kein einziges Gebot abgegeben.** Im gesamten Saal waren nur Beteiligte anwesend, aber keine Interessenten, die ein Gebot abgeben wollten.

Das Versteigerungsobjekt ist das Geschäftshaus der Geschädigten, eine spätklassizistische Gründerzeitvilla in gepflegtem Zustand, Baujahr 1898, mit einem Verkehrswert von 642.000 € (der versicherte Sachwert liegt über 1 Mio €), der mit ausführlichem Sachverständigen-Gutachten festgestellt wurde.

Versteigerungsverfahren im Einzugsbereich von Velbert betreffen in der Regel Versteigerungsobjekte mit einem Verkehrswert von weniger als die Hälfte. Der Rahmen solcher Versteigerungsverfahren geht erneut zu Lasten der Geschädigten. Das ist nicht mehr hinnehmbar.

Die Geschädigten bemühen sich weiter in Eigenverantwortung um den Verkauf des Objektes, um berechnete Gläubigerforderungen erfüllen zu können. Diese Bemühungen sind im Gegensatz zu dieser Versteigerung nicht auf die Region Velbert beschränkt.

Zu 03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar

Mit Fax vom 25.02.2013 haben die Geschädigten um Zusendung des Protokolls zur Versteigerung am 19.02.2013 höflich gebeten. Sie haben weder ein Protokoll erhalten noch eine Antwort auf eine höfliche Bitte. Ein solches Verhalten des Amtsgerichtes ist nicht hinnehmbar.

Wenn das Protokoll der Versteigerung den Geschädigten vorenthalten wird, so müssen sie davon ausgehen, dass ihnen wichtige und wahrscheinlich nachteilhafte Informationen vorenthalten werden. Ein solches Verhalten ist nicht hinnehmbar.

Zu 04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar

Die Geschädigten haben mit eigenen Augen gesehen, dass die beiden Gläubiger mit Rechtsbeiständen vertreten waren, die kein einziges Wort während der Versteigerung abgegeben haben. Sie haben keinen erkennbaren Beitrag zum Versteigerungsverfahren geleistet. Sie müssen befürchten, dass trotzdem nicht unerhebliche Kosten der Rechtsbeistände aus der Versteigerung oder dem Verkauf einbehalten werden.

Die Vertretung mit Rechtsbeiständen ist von den Gläubigern zu verantworten und nicht von den Geschädigten.

Die Geschädigten fordern mit Recht, über Kosten der Rechtsbeistände informiert zu werden, wenn diese aus der Versteigerung bzw. dem Verkauf beglichen werden müssen. Gegen die Einbehaltung solcher Kosten wird von ihnen Einspruch erhoben, weil von den Rechtsbeiständen keine Leistung im Zusammenhang mit der Versteigerung erbracht wurde. Für die Geschädigten selbst ist die Finanzierung eines Rechtsbeistandes während des gesamten Versteigerungsverfahrens nicht möglich gewesen. Wenn Rechtsbeistände keinerlei Beitrag leisten, sind sie überflüssig.

Die Geschädigten stellen hiermit den Antrag, dass die von den Gläubigern geltend gemachten Rechtskosten vorgelegt werden, zum Beispiel in Form von Rechnungen.

Die Geschädigten, die sich selbst keinen Rechtsanwalt leisten können, erwarten mit Recht vom Gericht eine Stellungnahme, warum ihnen das Gerichtsprotokoll vorenthalten wird.

Zu 05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal

Ein Versteigerungsverfahren, das zu einer über Velbert hinaus in der gesamten Schlüsselregion bekannten Spätklassizistischen Gründerzeit-Villa mit wertvollen Jugendstil-Unikaten in gepflegtem Zustand keinen einzigen Interessenten präsentieren konnte, ist erbärmlich.

Wenn ein solches Versteigerungsverfahren von den Gläubigern dazu missbraucht wird, um zusätzliche Wertschöpfung für ihre Rechtsabteilung zu erreichen, dann ist dieses Verhalten skandalös.

Der Skandal ist umso schlimmer, weil diese Versteigerung am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Gegenstand einer erneuten Verfassungsbeschwerde ist, in dem inzwischen der Nachweis für einen Justizirrtum erbracht wird.

Zu 06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat

Sie sind ausführlich darüber informiert, dass die Geschädigten auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden totalen Diskriminierung durch den deutschen Staat und die deutsche Justiz seit längerem klagen. Inzwischen sind die Geschädigten gezwungen, einem untätigen Bundesverfassungsgericht **Justizirrtum nachzuweisen**. Nachlesbar in der Internet-Cloud:

Verfassungsbeschwerde: Opfer der UMTS-Auktion 2000 jetzt auch Opfer eines Justizirrtums am Bundesverfassungsgericht > > > Schriftsatz vom 12.02.2013 (Kapitel 15-22) > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

In der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden totalen Diskriminierung durch den deutschen Staat und die deutsche Justiz sind auch Schäden aus der Versteigerung einzubeziehen.

Velbert, 08.03.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin L. Ockl', written in a cursive style.

Albin L. Ockl

Anlage: Grundsteuerbescheinigung von 2012

Voraus per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 21.03.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131 hat eine solche Versteigerung nicht verdient
Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren
Geschädigte / Betroffene: Eva Ockl (Eigentümer), Albin Ockl

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt. Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen erheben die Geschädigten Einspruch. Dieses Versteigerungsverfahren ist ein Skandal. Dies wurde mit den Kapiteln 01-06 begründet

Diese Stellungnahme wurde zwar beantwortet. Die Antwort ist jedoch nicht zufriedenstellend.

Begründung:

07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV

08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt

09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

Zu 07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV

Die Tatsache, dass öffentlich Steuerschulden vorgelesen werden, die überhaupt nicht bestehen, und die Rechtfertigung, dass solche Angaben nicht überprüft werden, sind unerträglich. Darüber hinaus machen wir dem Gericht zum Vorwurf, dass die zugesandte Beweisunterlage über **keinerlei** Steuerschulden nicht beachtet wird, keine Korrektur vorgenommen wird, sodass wir befürchten müssen, dass bei der Schlussabrechnung erneut Steuerschulden abgerechnet werden, die nicht bestehen. Dies ist nicht hinnehmbar.

Die Geschädigten benötigen eine Aufschlüsselung aller Kosten mit Beleg zur Hauptforderung der Stadt Velbert in Höhe von 1731,13 €, obwohl keine Steuerschulden bestehen. Eine Korrekturbestätigung ist unverzichtbar.

Die Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV ist ungeheuerlich: Siehe Anlage: Schreiben der Sparkasse vom 18.03.2013. Die Sparkasse möchte einen Pauschalbetrag von 14.000,- € verrechnen. Hier ist doch wohl Erklärungsbedarf, aber bitte nicht auf Kosten der Beschädigten. Wenn ein solches Versteigerungsverfahren von den Gläubigern dazu missbraucht wird, um zusätzliche Wertschöpfung für ihre Rechtsabteilung zu erreichen, dann ist dieses Verhalten skandalös.

Zu 08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt

Es ist wahrheitswidrig, wenn den Geschädigten der Vorwurf gemacht wird, dass sie sich geweigert hätten, sich als Beteiligte des Verfahrens auszuweisen. Die Geschädigten haben sich mit Wortmeldungen sogar zu erkennen gegeben. Die Eigentümerin wollte definitiv im Gerichtsprotokoll aufgenommen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Anbetracht der mangelnden Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen ein höflicher Hinweis auf die Notwendigkeit einer Ausweisung unterlassen wird. Darüber hinaus hat die mangelhafte Akustik im Saal das Verstehen des Vortrags sehr erschwert.

Zu 09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

Die Notwendigkeit einer aktuellen Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens ist offensichtlich. In der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden totalen Diskriminierung durch den deutschen Staat und die deutsche Justiz mit Justizirrtum am Bundesverfassungsgericht sind auch Schäden aus der Versteigerung einzubeziehen, die zu belegen sind.

Die Geschädigten bemühen sich weiter in Eigenverantwortung um den Verkauf des Objektes, um berechnete Gläubigerforderungen erfüllen zu können. Diese Bemühungen sind im Gegensatz zu dieser Versteigerung nicht auf die Region Velbert beschränkt.

Die Geschädigten hoffen, dass vom Gericht dafür ein **angemessener Zeitbedarf** anerkannt wird.

Velbert, 21.03.2013



Albin L. Ockl

Anlagen: Schreiben der Sparkasse HRV vom 18.03.2013,
Grundsteuerbescheinigung von 2012 mit Schriftsatz vom 08.03.2013 zugesandt

Legende zu den Schriftsätzen vom 08.03.2013 und 21.03.2013

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen
02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen
03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar
04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar
05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal
06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat
07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechnete Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV
08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt
09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

Voraus per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 10.05.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131 hat eine doppelte Zwangsversteigerung nicht nötig und nicht verdient
2. Gläubigerin: Credit- und Volksbank eG
Geschädigte / Betroffene: Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl

Hier: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013, zugestellt am 26.04.2013

Einspruch gegen doppelte Zwangsversteigerung
Ersatzweise Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens für 6 Monate
Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt. Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen haben die Geschädigten Einspruch erhoben. Eine doppelte Zwangsversteigerung wird in jedem Falle zurückgewiesen. Ersatzweise wird die einstweilige Einstellung des Verfahrens für die Dauer von 6 Monaten beantragt.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

- 10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:
Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange**
- 11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:
Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist**
- 12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)**
- 13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?**
- 14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten**
- 15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten**

**Zu 10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:
Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange**

Gläubigerforderungen und Zwangsversteigerung sind unverschuldete Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000. Hier wird Rechtstaatlichkeit mit beiden Füßen getreten.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen**, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz verweigert wird.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es unerträglich, von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden mit ständig neuen Beschlüssen und Androhung neuer Zwangsmaßnahmen.

Mit mehreren Schreiben an den Bundespräsidenten Joachim Gauck haben die Geschädigten den aktuellen Stand Ihrer Kenntnisse (März 2013) dokumentiert:

Bundespräsident **Johannes Rau** hat mit einer Ansprache als Schirmherr unsere Congressmesse KOMMTECH 1988 (als Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen) eröffnet, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

Bundespräsident **Horst Köhler** wurde von uns am 25.05.2010 angeschrieben mit "Wir klagen an". Unmittelbar danach hat er seinen Rücktritt erklärt:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

Bundespräsident **Christian Wulff** wurde von uns im Juli 2010 mit demselben Anliegen angeschrieben, ohne irgendeine Hilfe oder einen Nutzen zu ungeheuerlichen Vorgängen zu erfahren, die wir im Rahmen einer mehrjährigen Petition an den Deutschen Bundestag aufwendig dargestellt haben:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

Bundespräsident **Joachim Gauck** wurde mit mehreren Schreiben vom 12.03.2013, 28.03.2013 und 10.04.2013 ausführlich und umfassend informiert:

.....

Wir beklagen die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht mehr vorstellbaren Ausmaß.

Wir beklagen rücksichtsloses Vorgehen in Deutschland gegen Opfer der UMTS-Auktion 2000, obwohl die Gerichte über die Zusammenhänge von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 längst ausführlich informiert sind.

Wir beklagen Scheuklappen-Justiz: Gerichte verweigern rechtliches Gehör (Anhörungsresistenz), wenn auf verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 hingewiesen wird.

Wir beklagen Handschellen-Justiz: Gerichte scheuen nicht den Missbrauch von Staatsgewalt, wenn sie keine Argumente mehr haben. Grundrechte und europäische Menschenrechtskonvention haben keinen Stellenwert. Eine solche Justiz ist unerträglich.

Wir beklagen totales Versagen deutscher Justiz: Bei der Ausarbeitung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13 mussten wir feststellen, dass wir nicht nur Opfer der UMTS-Auktion 2000 (vor über 12 Jahren) sind, sondern darüber hinaus **Opfer eines Justizirrtums am Bundesverfassungsgericht.**

.....

Alle Schreiben an den Bundespräsidenten sind nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

**Zu 11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:
Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte
Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist**

Rechtsstaatlichkeit ist im Grundgesetz definiert mit Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und Recht** gebunden". Das seit 13 Jahren bestehende **Unrecht** besteht darin, dass der verantwortliche deutsche Staat Schadenersatz und damit Rückzahlungsfähigkeit der Schulden durch die Geschädigten verweigert.

Die Rechtsprechung hat im vorliegenden Fall nicht nur das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) zu beachten, sondern mehr noch die verletzten Rechte des Beklagten. Mangelnde Einsicht, dass bei Zivilgerichten die notwendige Kompetenz zur Beurteilung der verletzten Rechte der Betroffenen nicht vorhanden ist, ist nicht hilfreich:

Das Gerichtsverfahren der Zwangsversteigerung ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, weil die verletzten Rechte der Betroffenen keinerlei Beachtung finden.

Doppelte Zwangsversteigerung ist ein doppelter Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit. Es werden doppelte Kosten generiert zu Lasten der Geschädigten, deren verletzte Rechte keinerlei Beachtung finden.

Der Weg der Rechtsstaatlichkeit führt hier nur über das **Bundesverfassungsgericht**. Die Betroffenen sind seit langem bemüht, mit ihrem Vortrag über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und die anschließende, totale Diskriminierung von Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland dafür Verständnis zu erreichen. Eine Rechtsprechung ohne die Würdigung massiver Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 ist gemäß Art.20 Abs.3 GG absolut **nicht** rechtsstaatlich und zurückzuweisen.

Die Belehrung über die Möglichkeit der einstweiligen Einstellung trifft auf §30a ZVG zu, aber nicht auf Art.20 Abs.3 GG. Grundrechte sind zu respektieren und nicht verhandelbar. §30a ZVG hat wegen des Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit eine nachrangige Bedeutung. Alle Gerichte haben sich ohne Wenn und Aber am Grundgesetz zu orientieren. Gerichte, die das nicht tun, handeln mit Scheuklappen-Justiz gegen die Rechtsstaatlichkeit.

**Zu 12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die
Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen
Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)**

Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) wurde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe vorgetragen: Siehe Anlage 2.

Zur Erinnerung: Mit der UMTS-Auktion in 2000 wurde die Existenz-Grundlage der Geschädigten zerstört, mit totaler Diskriminierung ihres herausragenden Lebenswerkes wurde ihnen ein Millionen-Schaden zugefügt. Gläubigerforderungen und Zwangsversteigerung sind nur ein kleiner Bruchteil dieses Millionen-Schadens.

Nach der UMTS-Auktion 2000 hatten sie **nicht den Funken einer Chance, obwohl** sie über 25 Jahre den Innovationsmarkt der ITK-Branche mit herausragenden Congressmessen dominiert haben. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mit der ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000 gefüllt wurde, haben nicht nur einen Unternehmens-Genozid der UMTS-nahen Innovationselite in Deutschland herbeigeführt, totale anschließende Diskriminierung eines außergewöhnlichen Lebenswerkes der Geschädigten, ihrer weltweit herausragenden Congressmessen, haben bis heute fatale Nachwirkungen sowohl auf das Innovationswachstum der deutschen ITK-Branche als auch auf ihre Privat-Sphäre. Gläubiger und Gerichte überbieten sich nun in einer Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten.

Deswegen haben die Geschädigten am 15. Januar 2013 eine **Verfassungsbeschwerde** an das Bundesverfassungsgericht übergeben. Die Geschädigten verweisen auf die **Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 ff** in der Anlage. Die Verfassungsbeschwerde wurde der Credit- und Volksbank eG (Herrn Michael Rüdian) längst zugestellt. Das Gericht wird hiermit informiert.

Die weitere Eskalation zu einer Treib- und Hetzjagd ist nicht mehr nachvollziehbar, nicht mehr hinnehmbar: Nach Vernichtung der Existenzgrundlage (UMTS-Auktion 2000), nach totaler Diskriminierung von Weltklasse-Höchstleistungen, **nun die Liquidierung mit Zwangsmaßnahmen. Das ist aktuelle Justiz eines Unrechtsstaates.**

Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an dieser eskalierenden Situation, weil bis heute (13 Jahre nach der UMTS-Auktion)

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, obwohl Zeugen und Beweise mit exzellenter Klasse verfügbar sind,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung zugestanden,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen eingeräumt,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung (totale Anhörungsresistenz).

In Anbetracht dieser begründeten Vorwürfe hat die deutsche Justiz Mitverantwortung daran, dass die Betroffenen nur noch damit beschäftigt sind, Zwangsmassnahmen abzuwehren, die z.T. noch dazu mit dubiosen Rechtsverfahren einer Scheuklappen-Justiz unter Verletzung der Rechtsstaatlichkeit gegen sie angestrengt werden.

Die Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten ist mit dem §30a ZVG nicht zu rechtfertigen, die doppelte Zwangsversteigerung des Geschäftshauses ist mit den Grundrechten der Geschädigten nicht vereinbar. Sie werden dieses Verfahren nicht hinnehmen und notfalls wieder vor das Bundesverfassungsgericht bringen.

Zu 13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

Weil ein Rechtsstaat als allein verantwortlicher Schadensverursacher Schadenersatz und Rehabilitation nicht verweigern darf und damit Rückzahlungsfähigkeit von Schulden ermöglichen muss,
weil eine doppelte Zwangsversteigerung doppelte Kosten verursacht, die vom Rechtsstaat mit Zinsen zurückbezahlt werden müssen, und daher vom Gericht verhindert werden muss,
weil eine doppelte Zwangsversteigerung die bisherige Kooperation der Geschädigten irreversibel zerstört.

Die Geschädigten bestehen auf Schadenersatz für die verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU. Nur der direkte materielle Schaden, der durch die Versteigerung verursacht wird, ist die Differenz zwischen Verkehrswert und Verkaufserlös / Versteigerungsbetrag plus Rechtskosten des Versteigerungsverfahrens anzusetzen. Im Interesse des deutschen Staates ist das Gericht gehalten, die Schadenersatzforderungen niedrig zu halten.

Das Amtsgericht Velbert hat **längst erkennen müssen**, dass ihre Zwangsmassnahmen keinerlei Aussicht auf Erfolg haben: Siehe Kapitel 01-06. Die Immobilie hat einen amtlichen Gutachter-Verkehrswert von 642.000 €. Der versicherte Sachwert liegt bei 1.035.000 €.

Die Geschädigten betreiben **in Kooperation mit einem professionellen Immobilienmakler (Dr. Kurth Immobilien, Köln)** den Verkauf der Immobilie, um mit dem Verkaufserlös berechnete Gläubigerkosten und bisherige Gerichtskosten zu erstatten, mehrfach verifizierbar im Internet

> > > <http://www.dr-kurth-immo.de/html/hauser.html>
> > > <http://www.immobilienscout24.de/expose/66069022>
> > > <http://www.kalaydo.de/immobilien/haus-kaufen/repraesentative-gruenderzeit-villa-mit-3-etagen/a/30439192/>

Die **überregionalen** Verkaufsbemühungen werden mit professioneller Werbung unterstützt. Die doppelte Zwangsversteigerung ist als Störung dieser überregionalen Verkaufsbemühungen so überflüssig, unnötig und sinnlos wie ein Kropf. Das ist der Hauptgrund für den Einstellungsantrag zur Vermeidung der Versteigerung und weiterer Kosten.

Zu 14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

Der 2. Gläubiger hat die letzte noch verbliebene Altersrücklage der Geschädigten, ein Wertpapier-Depot mit aktuellem Rest-Wert von ca. 78.600 € und zusätzlichen jährlichen Auszahlungen, zur weiteren Absicherung dem Zugriff der Eigentümer entzogen. Die geschädigten Eigentümer müssen mit Recht befürchten, dass auf Kosten dieser Altersrücklage mit Schnellverkauf die Gründerzeit-Villa nur noch verramscht werden soll. Dieses rücksichtslose Verhalten ist sittenwidrig.

Darüber hinaus beklagen die Geschädigten die Abbuchung mehrerer Kostenrechnungen der Rechtsanwälte des 2. Gläubigers. Rechtsanwältin Graf hat allein für die Terminwahrnehmung im ersten Versteigerungsverfahren eine Kostenrechnung in Höhe von 2.089,64 € präsentiert. Die Terminwahrnehmung erforderte nur Anwesenheit, ohne Wortmeldung, ohne Schriftverkehr. Die Terminwahrnehmung wäre auch durch einen Mitarbeiter der Bank möglich gewesen. Eine Kopie dieser Kostenrechnung wurde uns erst nach Aufforderung zugesandt. Alle vorgelegte Kostenrechnungen (Anlage 1) wurden auf dem Girokonto, auf das die Geschädigten keinen Zugriff mehr haben, ohne Einverständnis abgebucht, sodass jetzt auch noch Überziehungszinsen von über 12 % monatlich anfallen. Dieses rücksichtslose Verhalten ist sittenwidrig.

Die Geschädigten fordern eine sofortige Annullierung dieser Kostenrechnung einschließlich Zinsbelastung mit sofortiger Gutschrift. Siehe Anlage 1.

Zu 15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

Die Geschädigten sind nicht bereit, weitere Kosten, egal ob Gerichtsverfahrenskosten, Rechtsanwaltskosten oder welche Kosten auch immer, zu übernehmen. Alle Kosten sind vom Verursacher, dem 2. Gläubiger, zu übernehmen.

Die Rechtsanwaltskosten gemäß Kapitel 13 / Anlage 1 sind umgehend zurückzuerstatten. Die letzte Altersrücklage der Geschädigten, das restliche Fondsvermögen, darf vom 2. Gläubiger vor Veräußerung des Versteigerungsobjektes nicht weiter beschädigt werden.

Es entspricht der Billigkeit, dass vom 2. Gläubiger keine weiteren Rechtsanwaltskosten verursacht werden. Die Geschädigten selbst sind gezwungen, ohne Rechtsanwälte ihr Recht wahrzunehmen, weil bis heute von deutscher Justiz jede Prozesskostenhilfe den Geschädigten verweigert wird.

Die Geschädigten bemühen sich weiter in Eigenverantwortung um den Verkauf des Objektes, um berechnete Gläubigerforderungen erfüllen zu können. Diese Bemühungen sind im Gegensatz zu dieser armseligen Versteigerung nicht auf die Region Velbert beschränkt.

Die Geschädigten fordern, dass vom Gericht dafür ein **angemessener Zeitbedarf** anerkannt wird, notfalls mit Einstellungsantrag auf 6 Monate.

Velbert, 10.05.2013



Albin L. Ockl

Anlage1:

3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG
(2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen
= 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen

Anlage2: (liegt der Credit- und Volksbank eG bereits vor)

Verfassungsbeschwerde
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Legende zu den Schriftsätzen vom 08.03.2013, 21.03.2013 und 10.05.2013

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen
02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen
03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar
04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar
05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal
06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat
07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV
08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt
09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins
10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:
Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange
11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:
Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist
12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?
14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten
15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

Voraus per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 24.05.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131 hat eine doppelte Zwangsversteigerung nicht nötig und nicht verdient
2. Gläubigerin: Credit- und Volksbank eG
Geschädigte / Betroffene: Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl

Hier: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013, zugestellt am 26.04.2013

Hinzufügung eines zusätzlichen Einspruchs mit diesem Schriftsatz zum Einspruch gegen doppelte Zwangsversteigerung und ersatzweise Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens für 6 Monate mit Schriftsatz vom 10.05.2013

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt. Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen haben die Geschädigten Einspruch erhoben. Eine doppelte Zwangsversteigerung wurde in jedem Falle zurückgewiesen. Ersatzweise wurde die einstweilige Einstellung des Verfahrens für die Dauer von 6 Monaten beantragt.

Mit diesem Schreiben wird ein weiterer Einspruch hinzugefügt.

Begründung mit Schriftsatz vom 10.05.2013:

- 10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:
Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange**
- 11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:
Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist**
- 12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)**
- 13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?**
- 14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten**
- 15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten**

Fortsetzung der Begründung mit heutigem Schriftsatz:

- 16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?**
- 17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwälten**
- 18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwälte des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger**
- 19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz**
- 20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig**

Zu 16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?

In Kapitel 14 nachlesbar:

"Darüber hinaus beklagen die Geschädigten die Abbuchung mehrerer Kostenrechnungen der Rechtsanwälte des 2. Gläubigers. Rechtsanwältin Graf hat allein für die Terminwahrnehmung im ersten Versteigerungsverfahren eine Kostenrechnung in Höhe von 2.089,64 € präsentiert. Die Terminwahrnehmung erforderte nur Anwesenheit, ohne Wortmeldung, ohne Schriftverkehr. Die Terminwahrnehmung wäre auch durch einen Mitarbeiter der Bank möglich gewesen. Eine Kopie dieser Kostenrechnung wurde uns **erst** nach Aufforderung zugesandt. Alle vorgelegte Kostenrechnungen (Anlage 1) wurden auf dem Girokonto, auf das die Geschädigten keinen Zugriff mehr haben, **ohne Einverständnis abgebucht**, sodass jetzt auch noch Überziehungszinsen von über 12 % monatlich anfallen. Dieses rücksichtslose Verhalten ist sittenwidrig.

Die Geschädigten fordern eine **sofortige Annullierung dieser Kostenrechnung** einschließlich Zinsbelastung mit sofortiger Gutschrift. Siehe Anlage 1."

Die Geschädigten haben mit Fax am 13.05.2013 (siehe Anlage 3) aufgefordert. "Aus diesen Gründen lehnen wir die Bezahlung der Kostenrechnung in Höhe von 2.089,64 € und fordern die sofortige Gutschrift inkl. einer Zinsbelastung von über 12%. Bitte geben Sie uns Ihre kurzfristige Antwort bis Freitag, den 17.Mai 2013. Auch Faxantwort ist möglich." Die Geschädigten haben weder Gutschrift noch Faxantwort erhalten.

Deswegen wird mit diesem Schreiben ein weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzugefügt.

Zu 17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwälten

Mit Schreiben vom 13.05.2013 an den 2.Gläubiger haben die Geschädigten darauf hingewiesen, dass seine Kostenberechnung den juristischen Grundsätzen der Gleichheit und der Billigkeit widerspricht und gegen die guten Sitten (sittenwidrig) verstößt und damit den Vorwurf der Sittenwidrigkeit begründet (siehe Anlage 3 Blatt 2 / 3). Darüber hinaus haben sie ihm die Gelegenheit der Gutschrift eingeräumt, die nicht wahrgenommen wurde. Punkt 3 der Begründung:

"3. Sittenwidrigkeit ist eine Generalklausel des deutschen Rechts und hat im Privatrecht eine besondere Bedeutung. Als sittenwidrig gilt das Verhalten einer Bank, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Die Rechtsprechung zieht hierfür als Maßstab das "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" heran. Die übersteigerte Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung, mit der die Schwäche eines Bankkunden (Zwangslage, Wucher, Abbuchung ohne Einverständnis und ohne Benachrichtigung) ausgenutzt wird, ist zweifelsfrei als sittenwidrig zurückzuweisen."

Zu 18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwälte des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger

Wohlgermerkt: Alle Abbuchungen werden heute ohne Widerspruchsmöglichkeit von der Bank ausgeführt. Belege zu den Abbuchungen müssen nach erfolgter Abbuchung angefordert werden. Belege sind häufig überhaupt nicht aussagefähig.

Wenn Zinsen und Kontoführungskosten abgebucht werden (siehe Anlage4 Seite2), dann ist dieses Konto auch kein internes Verrechnungskonto. Ein solches Konto als internes Verrechnungskonto abzutun, ist eine wirklich dämliche Ausrede.

Durch nachträglichen Vergleich nachträglich angelieferter Belege muss festgestellt werden, dass Betrug am Geschädigten als Bankkunden durch vorliegende Beweise offensichtlich. Siehe Anlage4 (Doppelte Ausfertigung von Endabrechnungen zu überlappenden Zeitabschnitten).

Das Gericht wird hiermit aufgefordert, fortgesetzten Betrug und verabscheuungswürdige Geldhai-Strategien im laufenden Verfahren endlich abzustellen. Die Geschädigten sehen hier den Anfang einer betrügerischen Entwicklung, die nicht nur gegen den 2.Gläubiger abzuwehren ist.

Zu 19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristische Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

Mit Schreiben vom 13.05.2013 an den 2.Gläubiger (Anlage3 / Blatt2) haben die Geschädigten mit Punkt 2 darauf hingewiesen:

"2. Auch der juristische Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz hat Bedeutung:

Art.3 Abs.1 GG: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" und Art.3 Abs.3 GG: "..... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Als Behinderung ist der wirtschaftliche Zwang für die Geschädigten, auf Dienste eines Rechtsanwaltes selbst verzichten zu müssen, von erheblicher Bedeutung. Gleichheit ist einwesentliches Merkmal der Gerechtigkeit und daher im deutschen Grundgesetz ein Grundrecht. Daraus folgt, dass wesentlich Gleiches als gleich und wesentlich Ungleiches als ungleich zu behandeln ist.

Die Geschädigten können sich aus wirtschaftlichen Gründen ohne eigenes Verschulden keinen Rechtsanwalt mehr leisten und lehnen es ab, die Kosten eines Rechtsanwaltes der Gegenseite zu übernehmen, wobei ersichtlich ist, dass der Einsatz eines Rechtsanwaltes überhaupt nicht notwendig gewesen ist. Eine Abbuchung ohne Einverständnis ist überdies rechtswidrig."

Um Missverständnisse zu vermeiden: Es geht hier nicht um den juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zwischen dem 1. und 2. Gläubiger, sondern zwischen dem Gläubiger (egal, ob 1. oder 2. Gläubiger) und dem Schuldner.

Zu 20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig

Die Geschädigten sind der Überzeugung, dass die vom 2. Gläubiger in Rechnung gestellten und ohne Widerspruchsmöglichkeit abgebuchten Rechtsanwaltskosten den juristischen Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und den guten Sitten widersprechen. Die mit Anlage1 bereits vorgelegten 3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG (2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen = 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen) zuzüglich einer weiteren Endabrechnung (eingegangen am 17.05.2013, Anlage4 Seite1) in Höhe von 53,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen sind vom 2.Gläubiger unverzüglich gutzuschreiben.

Der Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 wird mit den vorgebrachten Argumenten erhärtet. **Im Lichte der neusten Entwicklungen stellt sich die Frage**, inwieweit die vom 1. und 2. Gläubiger erhobenen Forderungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten können.

Die Geschädigten betreiben **in Kooperation mit einem professionellen Immobilienmakler (Dr. Kurth Immobilien, Köln)** den Verkauf der Immobilie, um mit dem Verkaufserlös berechnete Gläubigerkosten und bisherige Gerichtskosten zu erstatten, mehrfach verifizierbar im Internet

> > > <http://www.dr-kurth-immo.de/html/hauser.html>
> > > <http://www.immobilienscout24.de/expose/66069022>
> > > <http://www.kalaydo.de/immobilien/haus-kaufen/repraesentative-gruenderzeit-villa-mit-3-etagen/a/30439192/>

Die **überregionalen** Verkaufsbemühungen werden mit professioneller Werbung unterstützt. Die doppelte Zwangsversteigerung ist als Störung dieser überregionalen Verkaufsbemühungen so überflüssig, unnötig und sinnlos wie ein Kropf. Das ist der Hauptgrund für den Einstellungsantrag zur Vermeidung der Versteigerung und weiterer Kosten.

Eine Unterstützung der Gläubiger bei den **überregionalen** Verkaufsbemühungen der Geschädigten wäre nur zu begrüßen, aber bitte nicht auf Kosten der Geschädigten. Die Gläubiger sollten endlich Überlegungen anstellen, wie sie den juristischen Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und den guten Sitten gerecht werden können. Das Gericht ist aufgefordert, diesen juristischen Grundsätzen eine längst überfällige Beachtung zu verschaffen.

Velbert, 24.05.2013



Albin L. Ockl

Anlage3:

Faxanschreiben an die Credit- und Volksbank eG (2.Gläubiger) vom 13.05.2013 mit Aufforderung einer sofortigen Gutschrift u und kurzfristige Beantwortung bis 17.05.2013.

Anlage4:

Doppelte Ausfertigung von Endabrechnungen zu überlappenden Zeitabschnitten aufgrund des Eingangs einer 2. Endabrechnung in Höhe von 53,50 €

Folgende Anlagen wurden bereits übergeben:

Anlage1:

3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG
(2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen
= 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen

Anlage2: (liegt der Credit- und Volksbank eG bereits vor)

Verfassungsbeschwerde
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Legende zu den Schriftsätzen vom 08.03.2013, 21.03.2013, 10.05.2013 und 24.05.2013

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen
02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen
03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar
04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar
05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal
06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat
07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV
08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt
09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:

Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange

11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:

Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist

12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?

17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwälten

18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwälte des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger

19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig

Per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 29.05.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131 hat eine doppelte Zwangsversteigerung nicht nötig und nicht verdient
2. Gläubigerin: Credit- und Volksbank eG
Geschädigte / Betroffene: Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl

Sehr geehrte Frau Pudill, Sehr geehrter Herr Heimrath,

Ihre Mitteilung vom 14.05.2013 haben wir heute (eingegangen am 29.05.2013) erhalten. Die Mitteilung endet mit einer Aufforderung in Fettdruck, sämtliche Beleidigungen, die sich gegen das Gericht richten und sämtliche unberechtigten Vorwürfe und Unterstellungen zu unterlassen.

Wir möchten Sie in aller Höflichkeit darum bitten, uns aufzuzeigen, wo dies der Fall ist, um Missverständnisse zu vermeiden. Gerne möchten wir dazu Stellung nehmen. Ist es möglich, die 10-Tagesfrist deswegen zu verlängern? Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

Per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

und an Beschwerdegericht: Landgericht Wuppertal, 6.Zivilkammer, Eiland 1,
42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3504

Velbert, 11.06.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131
Versteigerungsverfahren
Geschädigte / Betroffene: Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl

Hier:

Beantwortung der formlosen Schreibens vom 14.05.2013 (zugestellt am
29.05.2013) und vom 03.06.2013 (eingegangen am 08.06.2013)

Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath

Sofortige Beschwerde gegen Beschluss

vom 14.05.2013 (zugestellt am 31.05.2013)

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung):

- 21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung. Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben**
- 22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."**
- 23. Geschädigte sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn das Gericht verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:**
- 24. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat**
- 25. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten**
- 26. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen
Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung**
- 27. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können**
- 28. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil ein Verkauf mehr Aussicht auf Erfolg hat und weitere Schädigung begrenzt**
- 29. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig ist**
- 30. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist**
- 31. Geschädigte fordern, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können**

Zu 21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung. Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben

Auf den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013, zugestellt am 26.04.2013 (Anlage6 / Teil2), hat der Geschädigte Einspruch mit Schriftsatz vom 10.05.2013 erhoben und einen zusätzlichen Einspruch mit Schriftsatz vom 24.05.2013 zugesandt. Die Schriftsätze umfassen folgende **Kapitel**:

10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:

Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange

11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:

Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist

12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?

17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwälten

18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwälte des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger

19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig

Alle Kapitel in Anlage 9 und 10 sind auch nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Die ausführlichen Schriftsätze liegen dem Gericht vor und wurden mit einem **formlosen Schreiben vom 14.05.2013** (zugestellt am 29.05.2013, Anlage5 / Teil1) beantwortet. Für die Beantwortung wurde ein 10-Tage-Termin vorgegeben. Das Schreiben endet mit einer fettgedruckten Aufforderung: "Zudem fordere ich Sie hiermit auf, **sämtliche Beleidigungen**, die sie gegen das Gericht richten und sämtliche unberechtigten Vorwürfe und Unterstellungen zu unterlassen."

Mit Fax am 29.05.2013 (Anlage5 / Teil2) hat der Geschädigte äußerst höflich geantwortet:

" Wir möchten Sie in aller Höflichkeit darum bitten, uns aufzuzeigen, wo dies (Beleidigungen) der Fall ist, um Missverständnisse zu vermeiden. Gerne möchten wir dazu Stellung nehmen. Ist es möglich, die 10-Tagesfrist deswegen zu verlängern? Vielen Dank für Ihr Verständnis."

Die Stellungnahme des Gerichtes vom 03.06.2013 (eingegangen am 08.06.2013, Anlage5 / Teil3) ist total entwürdigend und verletzt in gravierender Form das Grundrecht Art. 1 GG. Es ist auch nicht verständlich, warum das Gericht beleidigt ist und warum trotzdem Andeutungen über die **Möglichkeit einer Prozesskostenhilfe** gemacht werden. Tatsächlich wurde von der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Beschluss vom 26.05.2011 Prozesskostenhilfe versagt. Das muss dem Gericht doch bekannt sein. Ist es aber nicht.

Vor einer Stellungnahme zu einem nicht nachvollziehbaren Vorwurf der Beleidigung, anstatt einer Antwort auf eine höfliche Bitte um Fristverlängerung (Anlage5 / Teil2) erhält der Geschädigte den **Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013** (eingegangen am 31.05.2013, Anlage6 / Teil1), mit dem ihm die Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mitgeteilt wird. Die widersprüchlichen Zusammenhänge zwischen Gerichtsbeschluss und formlosen Schreiben, die Verweigerung des Gerichtes, mögliche Beleidigungen zu erläutern, die ungewöhnlich hohe Verspätung zwischen Beschlusszeitpunkt und Zustellzeitpunkt (17 Tage) trotz 10-Tagesfrist sind Erscheinungsformen gerichtsjnterner Probleme, deren negative Auswirkungen für den Geschädigten nicht mehr verständlich und nicht mehr hinnehmbar sind.

Die Geschädigten sind besorgt über die Unabhängigkeit des Gerichtes im Spannungsfeld der Gläubiger, sie bezweifeln die Unabhängigkeit von der Stadtverwaltung in Velbert und befürchten schwerwiegende Nachteile in diesem Umfeld. Darüber hinaus bezweifeln sie die **notwendige judikative Kompetenz des Gerichtes**, weil sowohl das Verfahren als auch die Beteiligten direkt an einem nicht mehr zu beschreibenden Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal beteiligt sind. Mit Anhörungsresistenz der Gerichte werden die daraus resultierenden Probleme für die Geschädigten nicht gelöst, sondern immer größer.

**Zu 22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."**

Grundrechte sind nicht verhandelbar, sondern zu respektieren, nicht nur von der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt, sondern auch von der Rechtsprechung (Art.1 Abs.3 GG). **Es ist nicht nur entwürdigend für den Geschädigten, dass die Übersicht eines qualifizierten Vortrags des Geschädigten missbraucht und verunstaltet wird mit krummlinigen Unterstreichungen von Kapitel-Überschriften, für Verstärkung der krummen Linien mit krummlinigen Kreuzen.** Siehe Anlage5 / Teil3.

Das Gericht erwartet Respektierung ihrer Beschlüsse und nimmt sich die **unverschämte Freiheit**, einen qualifizierten Vortrag mit krummlinigen Unterstreichungen und krummlinigen Kreuzen zu verunstalten, um so ohne ein einziges Wort der Erklärung Beleidigungen nachzuweisen, obwohl die Geschädigten keine Mühe scheuen aufzuzeigen, dass die Versteigerung aus einem Justizirrtum resultiert, wie in ihrem Fall an deutschen Gerichten gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen wird und welche verheerenden Folgewirkungen daraus für die Geschädigten entstanden sind.

Dies ist niedrigstes Niveau einer gerichtlichen Kommunikation über angebliche Beleidigungen, ohne tatsächlich die Beleidigungen erläutern zu wollen. Die gesamte Kommunikation besteht aus krummlinigen Unterstreichungen und krummlinigen Kreuzen ohne erklärende Ausführungen auf einem qualifizierten Vortrag des Geschädigten. Unfassbar!

Hier zeigt sich die sprachlose Arroganz staatlicher Gewalt in einer entwürdigenden, nicht mehr hinnehmbaren Form, die der Geschädigte in seinem ganzen Leben seit 1941 noch nicht erfahren musste.

Der Befangenheitsantrag ist ohne Alternative, weil das Vertrauen in ein rechtstaatliches Verfahren unter dem verantwortlichen Justizamtsinspektor zerrüttet ist.

Zu 23. Geschädigte sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn das Gericht verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, **vom Geschädigten geplant, organisiert und dokumentiert**, weltweit herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Mit diesen Congressmessen wurden über 27 Jahre hochqualifizierte Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland geschaffen.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden **über 50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde ¼ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert. Über 27 Jahre war diese Innovationselite, der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, der Hauptkundenstamm der Congressmessen der Geschädigten.

Die verheerenden Folgewirkungen folgten abrupt, sodass die allgemein bekannte **Agenda 2010 alternativlos** war.

Aus einer blühenden ITK-Branche, mit über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der

Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren. Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 13. Jahr. Die Computermesse CeBIT, die in 2009 eine Viertel Mrd € (250 Mio) Verlustausgleich von den staatlichen Anteilseignern (Steuergelder) erhalten hat, ist das Spiegelbild einer heruntergewirtschafteten ITK-Branche.

Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten deutschen Wirtschaft (Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: Weniger als 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

Die herausragende Leistung der Congressmessen, das Lebenswerk des Geschädigten und seiner Ehefrau, ist unbestritten, sodass nicht nur **Dr. Johannes Rau**, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, als Schirmherr diese persönlich eröffnet hat, nachlesbar in der Internet-Cloud (mit Print-Dokumenten nachweisbar)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

weil mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers durch diese Congressmessen ein signifikanter Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet wurde. Darüber hinaus haben ihre Congressmessen mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel"** (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt, auf dem heute in jährlichem Turnus **die Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält. Diese Congressmessen sind das Lebenswerk der Geschädigten.

Den Geschädigten, Rentner der Kriegsgeneration des Jahrgangs 1941, wurden ansehnliche Altersrücklagen als Folge eines staatlichen Markteingriffs der Monsterklasse (UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag) rücksichtslos weggenommen. Es ist eine Lebenserfahrung der besonderen Art im Rechtsstaat Deutschland, weil die Geschädigten bis heute, seit 13 Jahren vergeblich, um das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung kämpfen müssen.

Zu 24. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

UMTS-Auktion 2000: Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden

über 50 Mrd EUR (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, des Hauptkundenstamms des Klägers, finanziert. Auswirkungen der UMTS-Auktion haben in der 2. Hälfte des Jahres 2001 gegriffen:

Congressmesse ONLINE 2001 im Jan. 2001: **Erfolgreichste Congressmesse seit den 70er Jahren** trotz Rezessionsphase!

Congressmesse ONLINE 2002 im Jan. 2002: **Verlustreichste Congressmesse seit den 70er Jahren.** Vergleichbare Erfahrungen bei der Computermesse CeBIT 2001 und 2002 (CeBIT seit 1986) mit dem Unterschied eines staatlichen Verlustausgleichs für die CeBIT.

Einstellung der Congressmessen (Existenzgrundlage des Klägers) wegen hoher Verluste der ONLINE 2002 und 2003. Einbruch des Innovationswachstums in Deutschland. Die Geschädigten, mit ausgewiesenem Know-how und Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, unternahmen sofort intensive Bemühungen um eine **Innovationsoffensive** im Bundeskanzleramt und in den zuständigen Bundesministerien (Beweis: Briefe in der Internet-Cloud einsehbar), solange ansehnliche Altersrücklagen (2 Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.) und Kredite reichten. Trotzdem verweigerte die Bundesregierung jede Unterstützung der Innovationsoffensive.

Der **Nationale IT-Gipfel**, der in den Congressmessen des Klägers mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien in jährlichem Turnus umgesetzt wurde, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält, wird seit 2006 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt.

Dieses Verhalten der Bundesregierung ist skandalös und nichts anderes als **totale Diskriminierung eines Opfers ihrer UMTS-Auktion 2000, Vernichtung der Existenz-Grundlage der Geschädigten, Enteignung und Vernichtung aller ihrer Altersrücklagen infolge totaler Diskriminierung.**

Unbestreitbar ist, dass hierfür ein Rechtsstaat Verantwortung übernehmen muss.

Zu 25. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation: Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht.

Geschädigte haben ein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation. Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen zur Wiederaufnahme ihrer lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreiben sie auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung ihres Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitation:

März 2010: **Petition an den Deutschen Bundestag** mit Anträgen auf Schadenersatz und Rehabilitation

Pet 1-17-09-703-005442

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Petition ohne Chance in der Warteschlange, im Dezember 2011 ohne Beachtung eines Einspruchs formales Ende.

Oktober 2010: **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10** wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitionsgrundrechtes, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Februar 2011: **014 K 014/11 Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal** Zwangsversteigerung des Geschäftshauses trotz intensiver Bemühungen um Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

März 2011: **VG 27 K 66.11 Verwaltungsgericht Köln / Berlin**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation)

Albin Ockl (Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation mit juristischen Scheinargumenten abgewimmelt, Prozesskostenhilfe verweigert, Zulassung von Beweisen und Zeugen verweigert.

Oktober 2011: **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11** gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Dezember 2011 / Januar 2012: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Februar 2012: **Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 12092/12** gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskommission (Individualbeschwerde)
Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß
12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Umfangreiche Schriftsätze wurden erstellt und sind einsehbar in der Internet-Cloud, sie werden auf Anforderung **auch als autorisierte Printmedien verfügbar** gemacht. Diskriminierung wird von deutscher Justiz bis heute nicht bewertet. Diskriminierend sind auch die Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mangelndes Verständnis für entscheidungserhebliche Bedeutung der Unterscheidung von Verbrauchermarkt und Innovationsmarkt u.a.m.

Das Regulierungsrecht und ein entsprechendes Regulierungsgesetz (Telekommunikationsgesetz) sind auf den **nationalen Verbrauchermarkt** fokussiert. Im Verbrauchermarkt treffen Anbieter (z.B. Netzbetreiber, Diensteanbieter) und Verbraucher (Endbenutzer der Telekommunikation) aufeinander.

Es ist ein massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes, wenn mit der Regulierung des Verbrauchermarktes der Innovationsmarkt zerstört wird (Unternehmens-Genozid der Innovationselite der ITK-Branche durch UMTS-Auktion 2000),
wenn mit der Regulierung Unternehmer enteignet werden und ihre Existenz-Grundlage zerstört wird. Das ist nicht mehr Unternehmer-Risiko, sondern eklatanter staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes.
Die Geschädigten haben in exponierter Stellung den Innovationsmarkt dominiert und aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die beschriebenen Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheuerlicher Vorgänge.

Zu 26. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitation

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.
Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Aufgrund der beschriebenen Vorgänge verstoßen Verwaltungsakte und Gerichtsbeschlüsse massiv gegen die Rechtsstaatlichkeit, wenn mit Anhörungsresistenz das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation keinerlei Beachtung findet.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es **nicht weiter hinnehmbar**, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

Zu 27. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, sind die **Geschädigten auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen**, in denen ihr Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweisen die Geschädigten auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 **und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz** beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Stundung der Abgaben an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wegen Unfähigkeit, monatliche Beiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Stundung der kommunalen Grundabgaben wegen Unfähigkeit, Abgaben gemäß jährlicher Grundsteuerbescheide zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Nach **verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000** und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz: Unvorstellbare Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten in einem sogenannten Rechtsstaat! Diese Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten steht im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren).

Zu 28. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil ein Verkauf mehr Aussicht auf Erfolg hat und weitere Schädigung begrenzt

Gegen den Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013 (Anlage6) legen die Geschädigten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein und bestehen darauf, dass die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens gemäss Beschluss des Gerichtes vom 19.02.2013 aufrecht erhalten wird.

Ein Versteigerungsverfahren, das zu einer über Velbert hinaus in der gesamten Schlüsselregion bekannten Spätklassizistischen Gründerzeit-Villa mit wertvollen Jugendstil-Unikaten in gepflegtem Zustand keinen einzigen Interessenten präsentieren konnte, ist erbärmlich.

Wenn ein solches Versteigerungsverfahren von den Gläubigern dazu missbraucht wird, um zusätzliche Wertschöpfung für ihre Rechtsabteilung zu erreichen, dann ist dieses Verhalten skandalös.

Siehe Anlage 7 / Kapitel 5. **Versteigerungsverfahren ist ein Skandal**

Die Geschädigten betreiben **in Kooperation mit einem professionellen Immobilienmakler (Dr. Kurth Immobilien, Köln)** den Verkauf der Immobilie, um mit dem Verkaufserlös berechnete Gläubigerkosten und bisherige Gerichtskosten zu erstatten, mehrfach verifizierbar im Internet

> > > <http://www.dr-kurth-immo.de/html/hauser.html>
> > > <http://www.immobilienscout24.de/expose/66069022>
> > > <http://www.kalaydo.de/immobilien/haus-kaufen/repraesentative-gruenderzeit-villa-mit-3-etagen/a/30439192/>

Die **überregionalen** Verkaufsbemühungen werden mit professioneller Werbung unterstützt. Die Fortsetzung der Zwangsversteigerung ist als Störung dieser überregionalen Verkaufsbemühungen so überflüssig, unnötig und sinnlos wie ein Kropf. Das ist der Hauptgrund für den Einstellungsantrag zur Vermeidung der Versteigerung und weiterer Kosten.

Zu 29. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig ist

Die Geschädigten stellen sich die Frage, worin die Beleidigungen des Gerichtes bestehen könnten. Etwa darin, dass sie die Respektierung ihrer Grundrechte einfordern?

Oder darin, dass sie die Beachtung juristischer Grundsätze einfordern? Auch der **juristische Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz** muss beachtet werden (siehe Kapitel 19):

Art.3 Abs.1 GG: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" und

Art.3 Abs.3 GG: "..... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Als Behinderung ist der wirtschaftliche Zwang für die Geschädigten, auf Dienste eines Rechtsanwaltes selbst verzichten zu müssen, von erheblicher Bedeutung. Gleichheit ist ein wesentliches Merkmal der Gerechtigkeit und daher im deutschen Grundgesetz ein Grundrecht. Daraus folgt, dass wesentlich Gleiches als gleich und wesentlich Ungleiches als ungleich zu behandeln ist.

Die Geschädigten können sich aus wirtschaftlichen Gründen ohne eigenes Verschulden keinen Rechtsanwalt mehr leisten und lehnen es ab, die Kosten eines Rechtsanwaltes der Gegenseite zu übernehmen, wobei ersichtlich ist, dass der Einsatz eines Rechtsanwaltes überhaupt nicht notwendig gewesen ist. Eine Abbuchung ohne Einverständnis ist überdies rechtswidrig." Es wurde **von beiden Gläubigern längst abgebucht**, damit beim Verteilungstermin nicht mehr nachgefordert werden muss.

Siehe Anlage10 / Kapitel 16-20:

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?

17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwälten

18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwälte des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger

19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig

Zu 30. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist

Mit Anhörungsresistenz begegnet das Gericht auch der Anmahnung juristischer Grundsätze der Billigkeit und der guten Sitten. **Sittenwidrigkeit ist eine Generalklausel des deutschen Rechts** und hat im Privatrecht eine besondere Bedeutung. Als sittenwidrig gilt das Verhalten einer Bank, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Die Rechtsprechung zieht hierfür als Maßstab das "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" heran. Die übersteigerte Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung, mit der die Schwäche eines Bankkunden (Zwangslage, Wucher, Abbuchung ohne Einverständnis und ohne Benachrichtigung) ausgenutzt wird, ist **als sittenwidrig zurückzuweisen**.

Das Gericht kennt nur das ZVG. **Billigkeit** ergänzt das geschriebene Recht, um Härten zu vermeiden bzw. sie zu mildern. Bei diesem juristischen Grundsatz geht es um eine situationsethische /situationsgerechte Einzelfall-Entscheidung. Das **Gericht ist überfordert**, über das ZVG hinaus weitere Gesetze, juristische Grundsätze und Grundrechte zu beachten. Mit der Abmahnung durch das Gericht, Beleidigungen zu unterlassen, unternimmt es einen unerträglichen Versuch, alle Einwände abzuwimmeln, die außerhalb des ZVG liegen.

In Anbetracht der aufgezeigten Situation wehren sich die Geschädigten mit Recht. Weil ein Befangenheitsantrag gegen ein Gericht nicht möglich ist, erheben sie mit Nachdruck sofortige Beschwerde gegen den Beschluss.

Das Versteigerungsverfahren ist das Ergebnis eines **Scherbenhaufens deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat** (siehe Kapitel 23: Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen ...). Das Gericht hat die Stirn, die Geschädigten abzumahnern mit einer fett gedruckten Aufforderung, sämtliche Beleidigungen, die sich gegen das Gericht richten, zu unterlassen. Darüber hinaus verweigert es die Auskunft darüber. Dieses Verhalten ist **unerträglich**.

Es kann keine Beleidigung sein, einen Scherbenhaufen unter Mitverantwortung deutscher Justiz, unter Verweigerung einer Erläuterung **entsprechend verheerenden Folgewirkungen faktengerecht zu kritisieren.** Es ist Faktenlage, dass nach 13 Jahren trotz schlimmster Beschuldigungen (massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes, folgenschwerer Justizirrtum) keine Zeugen, keine Beweise, kein rechtsstaatliches Verfahren zugelassen wird.

Zu 31. Geschädigte fordern, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können

Die Geschädigten haben mit ausführlichen Informationen dargelegt, dass eine Erweiterung und Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens nicht im Interesse des deutschen Staates sein kann (siehe Anlage9). Ihr Antrag im Schriftsatz vom 10.05.2013, zumindest ersatzweise eine einstweilige Einstellung des Verfahrens ist mehrfach begründet.

Für den Fortgang des Verfahrens müssen juristische Grundsätze der Gleichheit, der Billigkeit und der guten Sitten mehr Beachtung finden. Dementsprechend sind Kosten der Rechtsbeistände von allen Beteiligten selbst zu tragen. Darüber hinaus sind auch alle Forderungen der Gläubiger anhand dieser Grundsätze zu überprüfen.

Aus dem bisherigen Vortrag ist ersichtlich, warum die Geschädigten **Prozesskostenhilfe für die weiteren Verfahrenskosten** beantragen. Der Antrag wird hiermit gestellt.

Velbert, den 11.06.2013



Albin L. Ockl

Anlagen

Anlage5: Formloses Schreiben des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am 29.05.2013, Teil1), Fax-Nachfrage des Betroffenen vom 29.05.2013 (Teil2), formlose Antwort des Gerichts vom 03.06.2013, Teil3)

Anlage6: Beschlüsse des Amtsgerichtes Velbert vom 14.05.2013 (zugestellt am 31.05.2013, Teil 1) und 24.04.2013 (eingegangen am 26.04.2013, Teil 2)

Anlage7: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz vom 08.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage8: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz vom 21.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage9: Einspruch gegen eine Erweiterung des Versteigerungsverfahrens mit Schriftsatz vom 10.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage10: Weiterer Einspruch gegen Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit Schriftsatz vom 24.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage7 bis Anlage10 liegen beim Amtsgericht Velbert vor und sind in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Folgende Anlagen wurden an das Amtsgericht Velbert bereits übergeben:

Anlage1: 3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG
(2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen
= 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen

Anlage2: (liegt der Credit- und Volksbank eG bereits vor)
Verfassungsbeschwerde
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Anlage3: Faxanschriften an die Credit- und Volksbank eG (2. Gläubiger) vom
13.05.2013 mit Aufforderung einer sofortigen Gutschrift u und kurzfristige
Beantwortung bis 17.05.2013.

Anlage4: Doppelte Ausfertigung von Endabrechnungen zu überlappenden
Zeitabschnitten aufgrund des Eingangs einer 2. Endabrechnung in Höhe von
53,50 €

Legende zu den Schriftsätzen seit 08.03.2013

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013)
wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt.

**Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen
erheben die Geschädigten Einspruch mit Schriftsatz vom 08.03.2013.
Dieses Versteigerungsverfahren ist ein Skandal.**

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der
Geschädigten vorgetragen

02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht
angemessen

03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des
Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist
nicht hinnehmbar

04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für
Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar

05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal

06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung
der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler
Diskriminierung durch den deutschen Staat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Antwort mit Schriftsatz vom 21.03.2013 auf Stellungnahme des Gerichts vom 18.03.2013

07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV

08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt

09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 10.05.2013 gegen Gerichtsbeschluss vom 24.04.2013

10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:

Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange

11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:

Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist

12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Hinzufügung eines weiteren Einspruchs mit Schriftsatz vom 24.05.2013

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?

17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwälten

18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwälte des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger

19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz

20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Nachfrage zur Vermeidung von Missverständnissen mit Fax vom 29.05.2013 nach Eingang eines formlosen Schreibens des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am 29.05.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

**Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath
Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 11.06.2013
gegen Beschluss vom 14.05.2013 (eingegangen am 31.05.2013)**

21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung.

Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben

22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

23. Geschädigte sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn das Gericht verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:

24. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

25. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten

26. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

27. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

28. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil ein Verkauf mehr Aussicht auf Erfolg hat und weitere Schädigung begrenzt

29. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig ist

30. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist

31. Geschädigte fordern, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

und an Beschwerdegericht: Landgericht Wuppertal, 6.Zivilkammer, Eiland 1,
42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3504

Velbert, 26.06.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131
Versteigerungsverfahren
Geschädigte: Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl

Hier:

Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss
vom 14.05.2013 (zugestellt am 31.05.2013)

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse im Doppelpack vom
17.06.2013 (eingegangen am 20.06.2013) trotz laufendem
Befangenheitsantrag

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung):

**32. Beschlüsse im Doppelpack trotz laufendem, ausführlich begründetem Befangenheitsantrag sind rechtswidrig
Totale Missachtung der ZPO ist unerträglich
Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse sind in vollem Umfang berechtigt**

Gemäß §42 Abs.3 ZPO steht den Geschädigten das Ablehnungsrecht zu. Ein Vollstreckungsrichter ist den Geschädigten nicht bekannt. Gerichtsbeschlüsse erfolgen auf Anordnung von Justizamtsinspektor Heimrath, sodass der Ablehnungsantrag gegen die verantwortliche Person richtig ist.

Gemäß §42 Abs.2 ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. In der Tat liegen mehrere Gründe vor, sodass dieser Befangenheitsantrag nicht einfach übergangen werden kann, schon gar nicht auf Beschluss unter Verantwortung/Ausfertigung des Betroffenen, der verantwortlich für den Beschluss ist.

Es ist unerträglich, wenn wichtige Gründe, die den Ablehnungsantrag berechtigen, nach Gutdünken des Befangenen unterdrückt werden. Siehe Kapitel 22 (Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.")

Es ist totale Missachtung der ZPO, wenn vom Befangenen der Befangenheitsantrag einfach übergangen wird, eine sofortige Beschwerde in äußerst mangelhafter Weise umgedeutet wird, und mit einem weiteren Beschluss das Verfahren fortgesetzt wird. Dies ist der Beweis, wie zutreffend die Befürchtung der Geschädigten ist. Siehe Kapitel 30 (Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist).

§47 Abs.1 ZPO: Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

Gerichtsbeschlüsse im Doppelpack ohne Erwähnung eines ausführlich begründeten Befangenheitsantrags, mit äußerst mangelhafter Umdeutung einer sofortigen Beschwerde, mit Fortsetzung des Verfahrens (als ob nichts gewesen), das ist tumbe Arroganz von Willkür mit Staatsgewalt, die eine ZPO zur absoluten Farce degradiert. Justitia, quo vadis?

Die äußerst mangelhafte Ausführung der Beschlüsse aufzuzeigen, erübrigt sich, **weil der Einspruch und die Zurückweisung der Beschlüsse in vollem Umfang berechtigt sind und diese daher als nichtig zu betrachten sind.**

Velbert, den 26.06.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden an das Amtsgericht Velbert bereits übergeben:

Anlage1: 3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG
(2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen
= 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen

Anlage2: (liegt der Credit- und Volksbank eG bereits vor)
Verfassungsbeschwerde
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Anlage3: Faxanschreiben an die Credit- und Volksbank eG (2.Gläubiger) vom
13.05.2013 mit Aufforderung einer sofortigen Gutschrift u und kurzfristige
Beantwortung bis 17.05.2013.

Anlage4: Doppelte Ausfertigung von Endabrechnungen zu überlappenden
Zeitabschnitten aufgrund des Eingangs einer 2. Endabrechnung in Höhe von
53,50 €

Anlage5: Formloses Schreiben des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am
29.05.2013, Teil1), Fax-Nachfrage des Betroffenen vom 29.05.2013 (Teil2),
formlose Antwort des Gerichts vom 03.06.2013, Teil3)

Anlage6: Beschlüsse des Amtsgerichtes Velbert vom 14.05.2013 (zugestellt am
31.05.2013, Teil 1) und 24.04.2013 (eingegangen am 26.04.2013, Teil 2)

Anlage7: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz
vom 08.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage8: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz
vom 21.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage9: Einspruch gegen eine Erweiterung des Versteigerungsverfahrens mit
Schriftsatz vom 10.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage10: Weiterer Einspruch gegen Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens
mit Schriftsatz vom 24.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Legende zu den Schriftsätzen seit 08.03.2013

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt.

Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen erheben die Geschädigten Einspruch mit Schriftsatz vom 08.03.2013.

Dieses Versteigerungsverfahren ist ein Skandal.

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen

02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen

03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar

04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar

05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal

06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Antwort mit Schriftsatz vom 21.03.2013 auf Stellungnahme des Gerichts vom 18.03.2013

07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV

08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt

09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 10.05.2013 gegen Gerichtsbeschluss vom 24.04.2013

10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:

Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange

11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:

Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist

12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Hinzufügung eines weiteren Einspruchs mit Schriftsatz vom 24.05.2013

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?
 17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwältin
 18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwältin des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger
 19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz
 20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Nachfrage zur Vermeidung von Missverständnissen mit Fax vom 29.05.2013 nach Eingang eines formlosen Schreibens des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am 29.05.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 11.06.2013 gegen Beschluss vom 14.05.2013 (eingegangen am 31.05.2013)

21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung.
Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben
22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."
23. Geschädigte sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn das Gericht verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:
24. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat
25. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
26. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung
27. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
28. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil ein Verkauf mehr Aussicht auf Erfolg hat und weitere Schädigung begrenzt
29. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig ist
30. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist

31. Geschädigte fordern, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse im Doppelpack vom 17.06.2013 (eingegangen am 20.06.2013) mit Schriftsatz vom 26.06.2013

32. Beschlüsse im Doppelpack trotz laufendem, ausführlich begründetem Befangenheitsantrag sind rechtswidrig

Totale Missachtung der ZPO ist unerträglich

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse sind in vollem Umfang berechnigt

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 253

Eiland 1
42103 Wuppertal

24.07.2013

Aktenzeichen 6 T 253, 285, 287, 299/13
14 K 14/11 Amtsgericht Velbert

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131
Versteigerungsverfahren

Beteiligte:

1. Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl (bevollmächtigter Ehemann),
Beschwerdeführer / Geschädigte
2. Stadtparkasse Hilden Ratingen Velbert, Friedrichstrasse 181, 42551 Velbert,
betreibende Gläubigerin
3. Credit- und Volksbank eG, Bernhard-Letterhaus-Strasse 1-3, 42275
Wuppertal, beigetretene Gläubigerin

Hier: Einspruch gegen Beschluss der 6. Zivilkammer (Einzelrichter) vom
11.07.2013 des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 13.07.2013), weil vom
Beschwerdegericht der Beschwerdeführer und nicht der Verursacher
verantwortlich gemacht wird.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

33. Chaotische Konfusion trotz kooperativer Anstrengungen der Geschädigten (Beteiligten zu 1), mit Kostenbegrenzung des Versteigerungsverfahrens Gläubigerforderungen zu erfüllen

34. Minderwertige, nicht hinnehmbare Begründung des Beschlusses vom 17.06.2013

35. Schaden durch Versteigerung so gering wie möglich zu halten, weil rechtsstaatliche Staatshaftung für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000 unverzichtbar

36. Amtsgericht Velbert ist verantwortlich und muss für daraus resultierende Kosten Verantwortung übernehmen

Zu 33. Chaotische Konfusion trotz kooperativer Anstrengungen der Geschädigten (Beteiligten zu 1), mit Kostenbegrenzung des Versteigerungsverfahrens Gläubigerforderungen zu erfüllen

Der chaotische Zustand:

Vom Amtsgericht wurde am **14.05.2013** ein formloses Schreiben an die Beteiligten zu 1 erstellt, das allerdings erst am **29.05.2013** (mit 15-tägiger Verzögerung) eingegangen ist und in dem **nicht nachvollziehbare Vorwürfe ohne Begründung** erhoben wurden, sämtliche Beleidigungen des Gerichtes, sämtliche unbegründete Vorwürfe und Unterstellungen zu unterlassen. Weil noch am selbigen Tag des Eingangs in höflichster Form vom Beschwerdeführer um Begründung gebeten wurde, die in einer äußerst entwürdigender Form erst am 08.06.2013 eingegangen ist, konnte dieses Schreiben erst mit Schriftsatz vom 11.06.2013 (zusätzlich mit Fax am 12.06.2013 übertragen) beantwortet werden.

In der Zwischenzeit ist der Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom **14.05.2013** mit 17-tägiger Verzögerung am **31.05.2013** eingegangen. Auch dieser Beschluss wurde mit gleichem Schriftsatz vom 11.06.2013 (zusätzlich mit Fax am 12.06.2013 übertragen) vom Beschwerdeführer beantwortet. Diese Antwort ist mit Sorgfalt ausgearbeitet und übersichtlich in 11 Kapitel (21 bis 31) gegliedert.

Der Beteiligte zu 1 hat keine Verantwortung über die interne Organisation des Gerichtes und übernimmt auch keine Verantwortung für den beschriebenen chaotischen Zustand. Wenn von einer Rechtspflegerin "zur Unzeit" über einen Einstellungsantrag der Beteiligten zu 1 entschieden wird, ist sie auch dafür verantwortlich einschließlich der dadurch verursachten chaotischen Konfusion.

Zu 34. Minderwertige, nicht hinnehmbare Begründung des Beschlusses vom 17.06.2013

Das Vertrauen in dieses Gericht ist längst zerstört, wie aus dem Befangenheitsantrag zu entnehmen ist. Dies kann auch anhand des Beschlusses vom 17.06.2013 verdeutlicht werden.

Dieser Beschluss ist die judikative Antwort auf den Schriftsatz vom 11.06.2013, in dem der Beteiligte zu 1 mit den Kapiteln 21 bis 31 ausführlich Stellung nimmt. Die Begründung des Gerichtes besteht aus 4 Zeilen:

"Die Voraussetzungen für eine Fortsetzung liegen vor.
Die unter Ziffer 30 Seite 2 des Schreibens vom 11.06.2013 genannten Gründe (... , weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichts über das ZVG hinaus erschüttert ist.") überzeugen nicht."

Die genannte Seite 2 des Schreibens vom 11.06.2013 enthält nur die **Kapitelüberschriften**. Selbst die Kapitelüberschrift ist für das Zitat zu lange, sodass nur die halbe Überschrift von Kapitel 30 ("... , weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichts über das ZVG hinaus erschüttert ist.") als Begründung in dem Beschluss als ausreichend erachtet wird. Schon eine Stellungnahme zu den Ausführungen nur in Kapitel 30 Seite 12 / 13 im Beschluss wäre eine zu hohe Anforderung gewesen.

Diese "umfassende" Begründung wird von der Kammer im Nachhinein als "nicht anfechtbar" erklärt. Dann muss im Nachhinein **mit einer Anhörungsrüge der Anspruch auf rechtliches Gehör** gefordert werden. So nicht.

Zu 35. Schaden durch Versteigerung so gering wie möglich zu halten, weil rechtsstaatliche Staatshaftung für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000 unverzichtbar

Bis heute wird den Geschädigten ein rechtsstaatliches Verfahren entsprechend ihrem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung von deutscher Justiz verweigert. Der Vorwurf des Justizirrtums ist im Falle der Geschädigten längst entscheidungsreif.

Die Kammer ist ausführlich informiert über die kausalen Zusammenhänge: Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse (weltweit größter Auktionsbetrag), mit dem ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft wurde und anschließende Agenda 2010 verursacht wurde, wurde das Lebenswerk der Geschädigten zerstört und dadurch ihre Existenz-Grundlage vernichtet. Sie hatten nicht den Hauch einer Chance. Die verheerenden Folgewirkungen nahmen ihren Lauf und dauern jetzt **13 Jahre** an.

Totale Diskriminierung

ihrer Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, die sie **seit den 1970er Jahren** erbracht haben, **totale Diskriminierung** ihres Lebenswerkes mit herausragendem Know-how, durch die deutsche Bundesregierung, durch den deutschen Bundestag, durch deutsche Verwaltung und deutsche Justiz haben ansehnliche Altersrücklagen vernichtet und eine beispiellose Treib- und Hetzjagd auf Leistungsträger eröffnet, die von den genannten Staatsorganen in den Ruin getrieben wurden.

Wenn das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung in einem sogenannten Rechtsstaat derart unterdrückt wird, ist das **Recht auf Widerstand ein Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG)**.

Die Beteiligten zu 1 (Geschädigte) sind gehalten, den Schaden durch die Versteigerung so gering wie möglich zu halten, weil sie gezwungen ist, diesen Schaden geltend zu machen. Es ist zu verhindern, dass mit einem erbärmlichen Versteigerungsverfahren (siehe Kapitel 01 - 06) unnötiger Schaden hinzu kommt. Die Geschädigten fordern vom Gericht, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnete Gläubigerforderungen erfüllen zu können (siehe Kapitel 31).

Zu 36. Amtsgericht Velbert ist verantwortlich und muss für daraus resultierende Kosten Verantwortung übernehmen

Dem Amtsgericht wurden im Beschluss Verfahrensmängel bescheinigt: "Die Rechtspflegerin hat **zur Unzeit**, nämlich vor der Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung gegen den Beitrittsbeschluss, über den Einstellungsantrag der Schuldnerin entschieden ...". Das Gericht ist verantwortlich für die daraus resultierende chaotische Konfusion.

Die aufgezeigten und selbsterklärenden Qualitätsmängel in den Beschlüssen sind vom Gericht zu verantworten. Wenn die Geschädigten ihre Grundrechte einfordern, dann ist das mit Sicherheit keine Beleidigung, geschweige denn eine Unterstellung. Eine minderwertige Kommunikation mit krummlinigen Argumenten und krummen Kreuzen in einer Kapitelübersicht ist entwürdigend und für die Geschädigten nicht zumutbar.

Die Geschädigten lehnen jede Verantwortung für daraus resultierende Kosten bei der 6.Kammer ab und verlangen, dass vom Verursacher, dem Amtsgericht Velbert, die Kosten übernommen werden.

Velbert, 24.07.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden an das Amtsgericht Velbert bereits übergeben:

Anlage1: 3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG
(2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen
= 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen

Anlage2: (liegt der Credit- und Volksbank eG bereits vor)
Verfassungsbeschwerde
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Anlage3: Faxanschreiben an die Credit- und Volksbank eG (2.Gläubiger) vom
13.05.2013 mit Aufforderung einer sofortigen Gutschrift u und kurzfristige
Beantwortung bis 17.05.2013.

Anlage4: Doppelte Ausfertigung von Endabrechnungen zu überlappenden
Zeitabschnitten aufgrund des Eingangs einer 2. Endabrechnung in Höhe von
53,50 €

Anlage5: Formloses Schreiben des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am
29.05.2013, Teil1), Fax-Nachfrage des Betroffenen vom 29.05.2013 (Teil2),
formlose Antwort des Gerichts vom 03.06.2013, Teil3)

Anlage6: Beschlüsse des Amtsgerichtes Velbert vom 14.05.2013 (zugestellt am
31.05.2013, Teil 1) und 24.04.2013 (eingegangen am 26.04.2013, Teil 2)

Anlage7: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz
vom 08.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage8: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz
vom 21.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage9: Einspruch gegen eine Erweiterung des Versteigerungsverfahrens mit
Schriftsatz vom 10.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage10: Weiterer Einspruch gegen Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens
mit Schriftsatz vom 24.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Legende zu den Schriftsätzen seit 08.03.2013

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt.

Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen erheben die Geschädigten Einspruch mit Schriftsatz vom 08.03.2013.

Dieses Versteigerungsverfahren ist ein Skandal.

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen

02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen

03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar

04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar

05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal

06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Antwort mit Schriftsatz vom 21.03.2013 auf Stellungnahme des Gerichts vom 18.03.2013

07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV

08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt

09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 10.05.2013 gegen Gerichtsbeschluss vom 24.04.2013

10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:

Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange

11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:

Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist

12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Hinzufügung eines weiteren Einspruchs mit Schriftsatz vom 24.05.2013

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?
 17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwältin
 18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwältin des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger
 19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz
 20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Nachfrage zur Vermeidung von Missverständnissen mit Fax vom 29.05.2013 nach Eingang eines formlosen Schreibens des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am 29.05.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath

Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 11.06.2013

gegen Beschluss vom 14.05.2013 (eingegangen am 31.05.2013)

21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung.
Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben
22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."
23. Geschädigte sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn das Gericht verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:
24. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat
25. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
26. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen
Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung
27. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
28. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil ein Verkauf mehr Aussicht auf Erfolg hat und weitere Schädigung begrenzt
29. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig ist
30. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist

31. Geschädigte fordern, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse im Doppelpack vom 17.06.2013 (eingegangen am 20.06.2013) mit Schriftsatz vom 26.06.2013

32. Beschlüsse im Doppelpack trotz laufendem, ausführlich begründetem Befangenheitsantrag sind rechtswidrig
Totale Missachtung der ZPO ist unerträglich
Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse sind in vollem Umfang berechnigt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 24.07.2013 gegen Beschluss der 6. Zivilkammer (Einzelrichter) vom 11.07.2013 (eingegangen am 13.07.2013) des Landgerichts Wuppertal, weil vom Beschwerdegericht der Beschwerdeführer und nicht der Verursacher verantwortlich gemacht wird:

33. Chaotische Konfusion trotz kooperativer Anstrengungen der Geschädigten (Beteiligten zu 1), mit Kostenbegrenzung des Versteigerungsverfahrens
Gläubigerforderungen zu erfüllen
34. Minderwertige, nicht hinnehmbare Begründung des Beschlusses vom 17.06.2013
35. Schaden durch Versteigerung so gering wie möglich zu halten, weil rechtsstaatliche Staatshaftung für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000 unverzichtbar
36. Amtsgericht Velbert ist verantwortlich und muss für daraus resultierende Kosten Verantwortung übernehmen
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
Abteilung 014

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

und an Beschwerdegericht: Landgericht Wuppertal, 6.Zivilkammer, Eiland 1,
42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3504

Velbert, 28.08.2013

Aktenzeichen 014 K 014/11

Spätklassizistische Gründerzeitvilla in der Nevigeser Strasse 131
Versteigerungsverfahren
Geschädigte: Eva Ockl (Eigentümerin), Albin Ockl

Hier:

Laufender Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath
Sofortige Beschwerde gegen Beschluss
vom 19.08.2013 (zugestellt am 22.08.2013) **und Verfahrensrüge**

Einspruch, Verfahrensrüge und Zurückweisung des Beschlusses
vom 13.08.2013 (eingegangen am 22.08.2013), **ausgefertigt von**
Justizamtsinspektor Heimrath trotz laufendem Befangenheitsantrag

Begründung (Fortsetzung mit fortlaufender Nummerierung):

33. Gravierendes Fehlverhalten gemäß Ablehnungsgesuch zu verharmlosen, ist der Gipfel dreister Unverschämtheit und Verantwortungslosigkeit

**34. Sofortige Beschwerde und Verfahrensrüge:
Fortsetzung der totalen Missachtung der ZPO bei Bearbeitung des Ablehnungsgesuchs, Fortsetzung des Verfahrens nicht zumutbar**

35. Zurückweisung des Beschlusses vom 13.08.2013, weil von Justizamtsinspektor Heimrath mit laufendem Befangenheitsantrag ausgefertigt

Zu 33. Gravierendes Fehlverhalten gemäß Ablehnungsgesuch zu verharmlosen, ist der Gipfel dreister Unverschämtheit und Verantwortungslosigkeit

Mit Schriftsatz vom 11.06.2013 waren die Geschädigten gezwungen, **Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath** zu stellen:

Siehe Kapitel 21 (21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung. Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben)

Siehe Kapitel 22 (22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.")

Dies ist niedrigstes Niveau einer gerichtlichen Kommunikation über angebliche Beleidigungen, ohne tatsächlich die Beleidigungen erläutern zu wollen. Die gesamte Kommunikation besteht aus krummlinigen Unterstreichungen und krummlinigen Kreuzen ohne erklärende Ausführungen auf einem qualifizierten Vortrag des Geschädigten. Unfassbar!

Es ist totale Missachtung der ZPO, wenn vom Befangenen der Befangenheitsantrag einfach übergangen wird, eine sofortige Beschwerde in äußerst mangelhafter Weise umgedeutet wird, und mit einem weiteren Beschluss das Verfahren fortgesetzt wird. Dies ist der Beweis, wie zutreffend die Befürchtung der Geschädigten ist. Siehe Kapitel 30 (Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist).

Kapitel 32 (32. Beschlüsse im Doppelpack trotz laufendem, ausführlich begründetem Befangenheitsantrag sind rechtswidrig
Totale Missachtung der ZPO ist unerträglich
Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse sind in vollem Umfang berechtigt)

**Zu 34. Sofortige Beschwerde und Verfahrensrüge:
Fortsetzung der totalen Missachtung der ZPO bei Bearbeitung des
Ablehnungsgesuchs, Fortsetzung des Verfahrens nicht zumutbar**

§45 Abs.1 ZPO: "Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung."

Im Beschluss vom 19.08.2013 hat die Mitwirkung des Abgelehnten geradezu groteske Ausmaße und Fehler:

Auf **Anordnung des abgelehnten Justizamtsinspektors Heimrath** schickt die Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau den Beschluss vom 13.08.2013 mit der Entscheidung über den Befangenheitsantrag zu. Schon das Beschlussdatum ist fehlerhaft, weil dieser Beschluss am 19.08.2013 gefasst wurde. Die Anordnung des abgelehnten Justizamtsinspektors ist ein Verstoß gegen §45 Abs.1 ZPO.

Die **Ausfertigung des Beschlusses durch den abgelehnten Justizamtsinspektor Heimrath** mit Gerichtsstempel ist eine unzulässige Mitwirkung und damit ein weiterer Verstoß gegen §45 Abs.1 ZPO.

Eine dienstliche Äußerung über den Ablehnungsgrund gemäß §44 Abs.3 ZPO liegt nicht vor. Im Beschluss des Gerichtes, der vom Abgelehnten ausgefertigt wurde, ist nachlesbar, dass er für die Vorgänge nicht verantwortlich ist, obwohl sie auf seine Anordnung hin durchgeführt worden sind. Verantwortung wird abgelehnt, die ausführende Rechtspflegerin wird als "Bauernopfer" eingesetzt und die geäußerte Besorgnis der Befangenheit wird als grundlos bewertet.

Für die Geschädigten ist die Fortsetzung eines derartigen Verfahrens unzumutbar. Die Bearbeitung des Befangenheitsantrags hat eine derart miserable Qualität und verfestigt die Begründung des Ablehnungsgesuchs. Die Ablehnung ist endgültig.

Gemäß §46 Abs.2 ZPO findet gegen den Beschluss vom 19.03.2013 sofortige Beschwerde statt.

**Zu 35. Zurückweisung des Beschlusses vom 13.08.2013, weil von
Justizamtsinspektor Heimrath mit laufenden Befangenheitsantrag
ausgefertigt**

Trotz laufendem Befangenheitsantrag sieht der Ausfertigende keinen Grund, sich zurückzunehmen bis zur Erledigung des Befangenheitsantrags, besorgt die Ausfertigung des Beschlusses vom 13.08.2013 und sorgt selbst für die Ausfertigung des Beschlusses vom 19.08.2013, mit dem der Befangenheitsantrag zurückgewiesen wird. Umgekehrte Reihenfolge wäre richtig gewesen, wenn nicht totale Missachtung der ZPO bei Bearbeitung des Ablehnungsgesuchs nachgewiesen worden wäre.

Dies ist ein Verstoß gegen §47 Abs.1 ZPO. Eine Kostenentscheidung gemäß §97 Abs.1 ZPO ist damit auch zurückzuweisen.

Bei einer derartigen Anhäufung von Verstößen gegen die ZPO ist weder eine Fortsetzung des Verfahrens durch den abgelehnten Justizamtsinspektor noch eine Kostenberechnung an den Antragsteller zumutbar.

Die aufgezeigten Verfahrensmängel beweisen, **dass der Einspruch und die Zurückweisung aller Beschlüsse in vollem Umfang berechtigt waren und daher keine weitere Kostenbelastung entstehen darf.**

Die Geschädigten fordern, **jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen**, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können (siehe Kapitel 31)

Velbert, den 28.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden an das Amtsgericht Velbert bereits übergeben:

Anlage1: 3 Kostenrechnungen der Credit- und Volksbank eG
(2089,64 € + 502,54 € + 16,50 € + 12,25 % Soll-Zinsen
= 2.608,68 € + 12,25 % Soll-Zinsen

Anlage2: (liegt der Credit- und Volksbank eG bereits vor)
Verfassungsbeschwerde
gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Anlage3: Faxanschreiben an die Credit- und Volksbank eG (2.Gläubiger) vom
13.05.2013 mit Aufforderung einer sofortigen Gutschrift u und kurzfristige
Beantwortung bis 17.05.2013.

Anlage4: Doppelte Ausfertigung von Endabrechnungen zu überlappenden
Zeitabschnitten aufgrund des Eingangs einer 2. Endabrechnung in Höhe von
53,50 €

Anlage5: Formloses Schreiben des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am
29.05.2013, Teil1), Fax-Nachfrage des Betroffenen vom 29.05.2013 (Teil2),
formlose Antwort des Gerichts vom 03.06.2013, Teil3)

Anlage6: Beschlüsse des Amtsgerichtes Velbert vom 14.05.2013 (zugestellt am
31.05.2013, Teil 1) und 24.04.2013 (eingegangen am 26.04.2013, Teil 2)

Anlage7: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz
vom 08.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage8: Einspruch zu einem weiteren Versteigerungsverfahren mit Schriftsatz
vom 21.03.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage9: Einspruch gegen eine Erweiterung des Versteigerungsverfahrens mit
Schriftsatz vom 10.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Anlage10: Weiterer Einspruch gegen Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens
mit Schriftsatz vom 24.05.2013.2013 (liegt beim Amtsgericht Velbert vor)

Legende zu den Schriftsätzen seit 08.03.2013

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 19.02.2013 (eingegangen am 22.02.2013) wurde die Versteigerung einstweilen eingestellt.

Gegen eine Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens in diesem Rahmen erheben die Geschädigten Einspruch mit Schriftsatz vom 08.03.2013.

Dieses Versteigerungsverfahren ist ein Skandal.

01. Leitung des Versteigerungsverfahrens hat Falschinformationen zu Lasten der Geschädigten vorgetragen

02. Rahmen des Versteigerungsverfahrens ist dem Versteigerungsobjekt nicht angemessen

03. Amtsgericht verweigert Einsicht in das Protokoll des Versteigerungsverfahrens, eine derartige Benachteiligung der Geschädigten ist nicht hinnehmbar

04. Antrag auf Kostentransparenz des Versteigerungsverfahrens, Kosten für Rechtsbeistände der Gläubiger sind nicht hinnehmbar

05. Versteigerungsverfahren ist ein Skandal

06. Amtsgericht und zuständiges Landgericht sind informiert über die Fortsetzung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch den deutschen Staat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Antwort mit Schriftsatz vom 21.03.2013 auf Stellungnahme des Gerichts vom 18.03.2013

07. Sittenwidrige Bereicherung der Beteiligten auf Kosten der Geschädigten: Unberechtigte Hauptforderung der Stadt Velbert nicht korrigiert, Verweigerung der Kostentransparenz durch die Sparkasse HRV

08. Mangelnde Erfahrung der Geschädigten mit Versteigerungen vom Gericht gnadenlos ausgenutzt

09. Notwendige Voraussetzungen zur Vermeidung eines weiteren Versteigerungstermins

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 10.05.2013 gegen Gerichtsbeschluss vom 24.04.2013

10. Doppelte Zwangsversteigerung ist Teil eines skandalösen Justiz-Verfahrens mit Fortsetzung:

Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 wegen verheerender Folgewirkungen des UMTS-GAU und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (deutscher Staat) in vollem Gange

11. Scheuklappen-Justiz kontra Rechtsstaatlichkeit:

Doppelte Zwangsversteigerung wird zurückgewiesen, weil die gesamte Versteigerung der Scherbenhaufen eines deutschen Unrechtsstaates ist

12. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

13. Warum ist doppelte Zwangsversteigerung mit doppelten Kosten nicht mehr im Interesse des deutschen Staates?

14. Zusätzliche Gründe für den Einstellungsantrag zur Vermeidung einer armseligen Versteigerung und weiterer Kosten

15. Berechtigte Forderungen der Geschädigten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Hinzufügung eines weiteren Einspruchs mit Schriftsatz vom 24.05.2013

16. Warum weiterer Einspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2013 hinzuzufügen?
 17. Vorwurf der Sittenwidrigkeit gegen den 2.Gläubiger in Kumpanei mit ihren Rechtsanwältin
 18. Vorwurf des Betrugs gegen Rechtsanwältin des 2.Gläubigers in Kumpanei mit dem 2.Gläubiger
 19. Berechnung horrender Rechtsanwaltskosten in Widerspruch zum juristischen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz
 20. Erweiterte Forderungen der Geschädigten in Ergänzung zu Punkt 15, mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Nachfrage zur Vermeidung von Missverständnissen mit Fax vom 29.05.2013 nach Eingang eines formlosen Schreibens des Gerichts vom 14.05.2013 (zugestellt am 29.05.2013)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 11.06.2013 gegen Beschluss vom 14.05.2013 (eingegangen am 31.05.2013)

21. Gericht ist beleidigt. Warum? Gericht kommuniziert auf niedrigstem Niveau, in erbärmlicher und entwürdigender Form, ohne Erklärung.
Anstatt Erklärung: Gerichtsbeschluss zur Fortsetzung des Versteigerungsverfahrens mit ungewöhnlicher Verspätung und unerklärlichen Widersprüchen zu formlosen Schreiben
22. Befangenheitsantrag gegen Justizamtsinspektor Heimrath, weil massive Verletzung des Grundrechtes Art.1 Abs.1 GG:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."
23. Geschädigte sind nicht schuld daran und können nichts daran ändern, wenn das Gericht verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:
24. Lebenserfahrungen der Geschädigten zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat
25. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
26. Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung ihres Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung
27. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
28. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil ein Verkauf mehr Aussicht auf Erfolg hat und weitere Schädigung begrenzt
29. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil mehr Beachtung der juristischen Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz, der Billigkeit und der guten Sitten überfällig ist
30. Sofortige Beschwerde gegen Gerichtsbeschluss vom 14.05.2013, weil das Vertrauen der Geschädigten in die judikative Kompetenz des Gerichtes über das ZVG hinaus erschüttert ist

31. Geschädigte fordern, jede weitere Beeinträchtigung und Behinderung eines zeitnahen Immobilien-Verkaufs zu unterlassen, um berechnigte Gläubigerforderungen erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse im Doppelpack vom 17.06.2013 (eingegangen am 20.06.2013) mit Schriftsatz vom 26.06.2013

32. Beschlüsse im Doppelpack trotz laufendem, ausführlich begründetem Befangenheitsantrag sind rechtswidrig

Totale Missachtung der ZPO ist unerträglich

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse sind in vollem Umfang berechnigt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>

Einspruch und Zurückweisung der Beschlüsse vom 13.08.2013 und 19.08.2013 (eingegangen am 22.08.2013) mit Schriftsatz vom 28.08.2013

33. Gravierendes Fehlverhalten gemäß Ablehnungsgesuch zu verharmlosen, ist der Gipfel dreister Unverschämtheit und Verantwortungslosigkeit

34. Sofortige Beschwerde und Verfahrensrüge:

Fortsetzung der totalen Missachtung der ZPO bei Bearbeitung des

Ablehnungsgesuchs, Fortsetzung des Verfahrens nicht zumutbar

35. Zurückweisung des Beschlusses vom 13.08.2013, weil von

Justizamtsinspektor Heimrath mit laufendem Befangenheitsantrag ausgefertigt

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL2.pdf>